

Schulgeldverordnung

Vom 8. Juli 1957

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 62 des Schulgesetzes vom 4. April 1929¹⁾, beschliesst:

§ 1. Der Kanton Basel-Stadt erhebt für den Besuch seiner öffentlichen Schulen durch Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantonsgebietes ein Schulgeld. Er kann zu diesem Zwecke Abkommen mit Kantonen, Gemeinden oder Privatinstitutionen abschliessen. Wo dies nicht möglich ist, wird das Schulgeld von den Schülern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern erhoben.

§ 2.²⁾ Das jährliche Schulgeld entspricht den im Regionalen Schulabkommen Nordwestschweiz festgesetzten Schulgeldern. Diese werden alle zwei Jahre von den Mitglied-Kantonen neu festgelegt.

²⁾ Für die Sonderschulen im IV-Bereich werden die effektiven Kosten pro Schüler und Schuljahr nach Abzug der IV-Beiträge zuzüglich Transportkosten in Rechnung gestellt.

³⁾ Für die Schulen für Berufsbildung (Allgemeine Gewerbeschule und Berufs- und Frauenfachschule³⁾) gelten die Bestimmungen der Kursgeldverordnung.

§ 3.⁴⁾ Erfolgt der Eintritt in die Schule während des Schuljahres, so gilt folgende Regelung:

Eintritt bis zu den Herbstferien: volles Schulgeld.

Eintritt bis zu den Winterferien: $\frac{3}{4}$ des Schulgeldes.

Eintritt bis zu den Frühlingsferien: $\frac{1}{2}$ des Schulgeldes.

Eintritt während des letzten Quartals des Schuljahres: $\frac{1}{4}$ des Schulgeldes.

§ 4.⁵⁾ Das Schulgeld ist vor Antritt des Schuljahres oder Eintritts quartals bzw. Semesters an die zuständige Schulleitung zuhanden der Staatskasse einzubezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der in § 1 erwähnten Schulabkommen.

¹⁾ SG 410.100.

²⁾ § 2: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 11. 5. 1999 (wirksam seit 9. 8. 1999); Abs. 2 und 3 in der Fassung des RRB vom 16. 3. 1976.

³⁾ § 2 Abs. 3: Seit 12. 10. 2005: Berufsfachschule Basel (BFS Basel).

⁴⁾ § 3 in der Fassung des RRB vom 28. 6. 1994 (wirksam seit 15. 8. 1994).

⁵⁾ § 4 geändert durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

Rückerstattungen

§ 4a.⁶⁾ Bezahlte Schulgelder werden nicht rückerstattet. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

§ 5. Durch diese Verordnung wird die Verordnung betreffend die Erhebung eines Schulgeldes für den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt durch Schüler mit auswärtigem Wohnsitz vom 27. Februar 1948 mit Abänderungen vom 4. Oktober 1949, 23. Februar 1954 und 22. März 1957 aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

⁶⁾ § 4a eingefügt durch RRB vom 11. 5. 1999 (wirksam seit 9. 8. 1999).